

# Gesellschaftsvertrag

## Main-Taunus MT Golfanlagen GmbH & Co. KG Wiesbaden

(gem. Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15.12.2014)

### § 1 - Firma, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma

Main-Taunus MT Golfanlagen GmbH & Co. KG.

Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden.

### § 2 - Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Immobilien, der Betrieb von Sportanlagen, speziell der Erwerb, die Fertigstellung, Unterhaltung und der Betrieb der vom Golf-Club Main-Taunus e.V. (nachfolgend GCMT) genutzten Golfanlage in Wiesbaden-Delkenheim.

Dabei ist das Ziel nicht die Erzielung von nachhaltigen Gewinnen, sondern die Zurverfügungstellung eines funktionsfähigen Golfplatzes an den GCMT, dessen Mitglieder weitaus überwiegend zugleich Gesellschafter sind. Eventuelle Überschüsse sollen deshalb nicht an die Gesellschafter verteilt, sondern zur Abdeckung von Verlustvorträgen und darüber hinaus zur Verbesserung des Golfplatzes verwendet oder entsprechenden Rücklagen für zukünftige Unterhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen zugeführt werden.

Die Gesellschaft kann alle mit dem Geschäftszweck verbundenen oder ihm dienenden Geschäfte tätigen, insbesondere wirtschaftliche Nebenbetriebe einer Golfanlage betreiben, wie gastronomische Betriebe, Verkaufsgeschäfte, das Erteilen von Sportunterricht, speziell Golfunterricht.

2. Die Gesellschaft kann sich an Gesellschaften mit gleichem oder ähnlichem Geschäftszweck beteiligen.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Gesellschaftskapital, Gesellschafter

1. Das Kapital der Gesellschaft beträgt nominal

€ 3.531.109,55 (DM 6.906.250,-)

(in Worten: Euro Dreimillionenfünfhunderteinunddreißigtausendeinhundertneun Komma fünfundfünfzig)

2. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ist die Firma

MT Golfanlagen Verwaltungsgesellschaft mbH

mit Sitz in Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsregisters Wiesbaden, HRB 7579.

- nachfolgend kurz „phG“ genannt -.

Die phG erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.

3. Alleiniger Kommanditist ist der von den Mitunternehmern beauftragte Treuhänder (Treuhand-Kommanditist) mit einem Kommandit- und Haftkapital von nominal € 3.531.109,55.

Der Treuhandkommanditist hält diesen Gesellschaftsanteil treuhänderisch im eigenen Namen, wirtschaftlich jedoch ausschließlich für Rechnung der Mitunternehmer, und zwar aufgeteilt in 850 Anteile zu nominal € 4.154,25.

4. Das Kapital ist voll eingezahlt.

5. Die von den Treuhandkommanditisten treuhänderisch gehaltenen 850 Mitunternehmeranteile können nur nach Maßgabe dieses Vertrages übertragen werden,

### § 5 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die phG ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Organe sind für Geschäfte zwischen der phG und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die phG darf Handlungen, die nicht der Erfüllung des Geschäftszweckes der Gesellschaft dienen, sowie Handlungen, die nicht der Erfüllung ihrer Aufgaben als phG der Gesellschaft dienen, nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates vornehmen.

3. Die folgenden Handlungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates auch dann, wenn sie im Einzelfall nicht Handlungen sein sollten, zu denen die phG nach Ziffer 2 der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf:

a. Feststellung des jährlich vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres vorzulegenden Jahresbudgets unter Einschluss des Investitionskatalogs, des Wirtschaftsplans und des Personalplans.

b. Abschluss, Änderung oder Kündigung des Nutzungsvertrags mit dem GCMT.

c. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten (Grundstücksgeschäfte), von beweglichen Anlagegütern und sonstigen Investitionen, soweit im Einzelfall 10.000,00 € überschritten werden. Grundstücksgeschäfte, die diesen Betrag überschreiten, bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (§ 16 Abs. 4 e).

d. Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Garantien, Erklärungen des Schuldbeitritts oder Schuldübernahme sowie andere Eingehung von Verbindlichkeiten für Rechnungen Dritter.

e. Aufnahme und Gewährung von Krediten.

f. Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Eingehung und Übernahme von Beteiligungen und Errichtung von Tochtergesellschaften.

g. Einstellung und Entlassung von Angestellten mit einem monatlichen Gehalt von über 3.000,00 €.

h. Bestellung von Prokuren, Generalvollmachten und Handlungsvollmachten;

i. Abschluss, Änderung oder Kündigung von Miet-, Pacht- und sonstigen Dauerverträgen, soweit im Einzelfall 12.000,00 € p.a. überschritten werden;

j. Beschlussfassung über Richtpreise bei der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen.

4. Der Verwaltungsrat kann weitere Handlungen bestimmen, die die phG nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf.

## § 6 - Vergütung der pHG

1. Der pHG werden sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung der Gesellschaft erstattet, sobald sie entstehen.
2. Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Ziff. 1 ist im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.
3. Im Übrigen nimmt die pHG am Verlust und Gewinn der Gesellschaft nicht teil.

## § 7 Kommanditisten

1. Der Treuhandkommanditist hält die Kommanditbeteiligung treuhänderisch - wirtschaftlich in 850 Anteile von je nominal 4.154,25 € aufgeteilt - für die betroffenen Mitunternehmer. Im Außenverhältnis - Handelsregister - ist der Treuhandkommanditist alleiniger Gesellschafter. Im Innenverhältnis werden die Gesellschaftsrechte von dem Treuhandkommanditisten nur insoweit wahrgenommen, als in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Die Mitunternehmeranteile von nominal 4.154,25 € können durch schriftliche Vereinbarung übertragen werden. Die Übertragung ist jedoch im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern sowie gegenüber der Gesellschaft und den Treuhändern nur wirksam, wenn sie unter Verwendung des vom Treuhänder erstellten Formulars vereinbart und dem Treuhänder schriftlich mitgeteilt wird.  
Der Treuhandkommanditist führt über den jeweiligen Stand der Mitunternehmeranteile ein Register.  
Ein Mitunternehmer kann nicht mehr als 5 % aller Mitunternehmeranteile erwerben.
3. Pflichten des Erwerbers eines Mitunternehmeranteils, die sich aus diesem Vertrag oder aus anderen Vereinbarungen, z.B. zwischen der Gesellschaft und dem GCMT ergeben, bleiben durch diese Regelung unberührt.
4. Mitunternehmeranteile können immer nur in Höhe eines Nominalbetrages von 4.154,25 € oder eines Vielfachen davon (mehrere Anteile) übertragen werden. Die Teilung eines Mitunternehmeranteils und die Vereinigung mehrerer Anteile zu einem einheitlichen Anteil sind unzulässig.
5. Der Treuhandkommanditist und damit die Mitunternehmer sind am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis der Nominalbeträge ihrer Mitunternehmeranteile beteiligt.
6. Tritt ein Wechsel in der Person des Treuhandkommanditisten ein, so gelten die in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen für und gegen den nachfolgenden Treuhandkommanditisten.

## § 8 Nachschusspflicht

Die Gesellschafter (Mitunternehmer) sind zum Nachschuss nicht verpflichtet.

## § 9 Entnahmen

Im Rahmen des Gesellschaftsziels gemäß § 2 dieser Satzung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entnahme oder Auszahlung eventuell erwirtschafteter Gewinne. Soweit eventuelle Überschüsse nicht zum Anlass für eine Reduzierung der Beiträge der Mitunternehmer an den GCMT genommen werden, sollen sie zur Unterhaltung und Verbesserung des Golfplatzes verwendet oder entsprechenden Rücklagen zugeführt werden. Abweichungen hiervon bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von 75 % aller Anteile.

## § 10 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der pHG binnen 6 Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen.

Der Jahresabschluss ist dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme und alsdann der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

## § 11 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die jeweilige persönlich haftende Gesellschafterin,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

Die Organe der Gesellschaft haften der Gesellschaft für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 12 Verwaltungsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat besteht aus 6 natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl und während der gesamten Wahlperiode Inhaber eines unbelasteten Mitunternehmeranteils (einschließlich Spielberechtigung) sein müssen.
2. Kandidaturen zum Verwaltungsrat müssen der pHG spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform bekannt gegeben werden. Alle Namen der Kandidaten müssen den Mitunternehmern mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Verwaltungsrat wird von der Gesellschafterversammlung gewählt.
4. Die Amtszeit des Verwaltungsrates dauert drei Jahre.

## § 13 Durchführung der Wahl des Verwaltungsrates

1. Die Wahl und Abwahl des Verwaltungsrats erfolgen in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl erfolgt mittels Wahlscheine, auf dem alle Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen verzeichnet sein müssen.
2. Eine Wahl oder Abwahl von einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern ist auch während einer Amtsperiode jederzeit möglich. Eine Abwahl ist nur wirksam, wenn das abgewählte Mitglied durch ein neugewähltes Mitglied ersetzt wird (konstruktives Misstrauensvotum).
3. Eine Nachwahl/Neuwahl während der Amtsperiode erfolgt jeweils nur für den Rest der laufenden Amtsperiode.

## § 14 Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat hat folgende Rechte und Pflichten:
  - a. Wahl und Abberufung der Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin,
  - b. Vertretung der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
  - c. Alle in § 5 unter Ziff. 3 aufgeführten Rechte.
  - d. Im Falle von Ziffer 3 b) sind Verwaltungsratsmitglieder, die gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes des GCMT sind, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit,
  - e. Überwachung der Tätigkeit des Treuhänders und des Geschäftsführers,

f. Wahl und Abberufung des Treuhandkommanditisten, sofern die Gesellschafterversammlung hierüber nicht mit absoluter Mehrheit aller Mitunternehmeranteile anders entscheidet.

2. Die Verwaltungsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und bestimmt Fristen, Form und Durchführung sowie die Art der Beschlussfassung im Verwaltungsrat. Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen grundsätzlich einer einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 15 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Der Verwaltungsrat hat jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, deren Termin spätestens 6 Wochen vorher per Aushang / Internet bekannt zu geben ist. Darüber hinaus sind Gesellschafterversammlungen einzuberufen

- a. auf Verlangen der Geschäftsführung,
- b. auf Verlangen des Verwaltungsratsvorsitzenden oder des gesamten Verwaltungsrates,
- c. auf Verlangen von Mitunternehmern, die zusammen mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals repräsentieren.

2. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung / Mitunternehmerversammlung hat mit einer Frist von drei Wochen durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter in Textform zu erfolgen. Die Einladung ist an alle am Tag der Einladung im Mitunternehmerregister des Treuhänders verzeichneten Mitunternehmer per E-Mail an die letzte bekannte Anschrift der Mitunternehmer einzuberufen. Mitunternehmern ohne E-Mail-Adresse wird die Einladung mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Anschrift zugeschickt. Für den Beginn der Einladungsfrist ist das Datum des Poststempels bzw. das Absenddatum entscheidend. Es liegt in der Verantwortung des Miteigentümers, seine Kontaktdaten im Mitunternehmerregister stets aktuell zu halten.

3. Teilnahmeberechtigt an der Gesellschafterversammlung sind die Geschäftsführung der pHG sowie alle am Tag der Versammlung in dem Mitunternehmerregister des Treuhänders eingetragenen Mitunternehmer.

4. Mitunternehmer sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch Vollmacht vertreten zu lassen. Ein Vertreter kann zusätzlich zu seinen eigenen Anteilen die Mitunternehmeranteile von nicht mehr als einem weiteren Mitunternehmer vertreten. Diese Beschränkung gilt nicht für Ehepartner und Abkömmlinge. Vollmachten müssen bis zur Eröffnung der Gesellschafterversammlung in Textform vorliegen. Die Erteilung von Untervollmachten ist unzulässig.

5. Sind in der Gesellschafterversammlung weniger als 10% der Mitunternehmer persönlich anwesend, ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitunternehmerversammlung ist durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen für einen Termin einzuladen, der mindestens vier und höchstens acht Wochen nach dem Termin der Erstversammlung liegt. Absatz 2, Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Anteile anwesend oder vertreten sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Die Geschäftsführung der pHG, der Verwaltungsrat und der Treuhandkommanditist sind verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

7. Die Gesellschafterversammlung hat am Sitz der Gesellschaft oder an einem nicht weiter als 25 Kilometer von dort entferntem Ort stattzufinden.

### § 16 Durchführung der Gesellschafterversammlung

1. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen Vertreter.

2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, einschließlich Kapitalerhöhung, sowie Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen und können nur gefasst werden, wenn mindestens 100 Mitunternehmer persönlich anwesend sind. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Nominell je 4.154,25 € Kapitalanteil gewähren eine Stimme.

3. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu bestimmen ist, zu unterschreiben ist.

4. Der Gesellschafterversammlung stehen folgende Rechte zu:

- a. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates
- b. Feststellung des Jahresabschlusses
- c. Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführer der pHG
- d. Wahl des Abschlussprüfers
- e. Zustimmung zu Grundstücksgeschäften gem. § 5 Abs. 3 c.
- f. Beschlussfassung in den Fällen, in denen der Verwaltungsrat eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung herbeiführt
- g. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Organe der Gesellschaft
- h. Satzungsänderungen einschließlich Kapitalerhöhungen
- i. Auflösung der Gesellschaft
- j. Ausschluss von Mitunternehmern im Einzelfall

5. Anträge zur Gesellschafterversammlung müssen eine Woche vor dem Tag der Versammlung bei der pHG in Textform vorliegen. Anträge über Satzungsänderungen, einschließlich Kapitalerhöhung, sowie Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft müssen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung bei der pHG eingehen, damit sie den Mitunternehmern mit der Einladung bekannt gemacht werden können. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über die Zulassung von Anträgen, die in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen.

### § 17 Mitunternehmeranteile und Spielberechtigung

1. Jeder Mitunternehmeranteil ist mit einer Spielberechtigung verbunden, die Golfanlage in Delkenheim zu nutzen.

2. Die Spielberechtigung berechtigt zur Nutzung der Golfanlage nur dann, wenn für das betreffende Kalenderjahr eine Mitgliedschaft des Inhabers der Spielberechtigung im GCMT besteht.

3. Die Übertragung einer Spielberechtigung ist der Gesellschaft und dem GCMT unverzüglich unter Angabe des Zeitraums der Übertragung und der Anschrift des Erwerbers schriftlich mitzuteilen.

Die Übertragung der Spielberechtigung kann auch an den GCMT erfolgen. Einzelheiten zur Nutzung der Spielberechtigung durch den GCMT werden in der gesonderten Vereinbarung geregelt.

4. Besteht während eines Kalenderjahrs kein Nutzungsrecht aus einer Spielberechtigung gemäß vorstehender Ziffer 2., so hat der Mitunternehmer einen Betrag in Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags für vollzahlende ordentliche Mitglieder des GCMT an die Gesellschaft zu zahlen.
5. Hat der Inhaber einer Spielberechtigung auf Grund seines Mitgliedstatus einen geringeren Jahresbeitrag als den für vollzahlende ordentliche Mitglieder an den GCMT zu zahlen, hat der betreffende Mitunternehmer den Differenzbetrag an die Gesellschaft zu zahlen.
6. Ausgenommen von den Zahlungspflichten gemäß Ziffer 4 und 5 ist der GCMT als Inhaber einer Spielberechtigung.

### § 18 Übertragung von Anteilen

1. Die Kommanditbeteiligung des Treuhandkommanditisten ist nur übertragbar an einen Nachfolger des Treuhandkommanditisten (vgl. § 7).
2. Mitunternehmeranteile sind unter Wahrung der in § 7 festgelegten Formvorschriften nur übertragbar an
  - a. Dritte, falls dieses Mitglied des GCMT sind oder werden;
  - b. an den GCMT

### § 19 Kündigung

1. Die Gesellschaft wurde fest auf die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen.
2. Sie ist zum 31. Dezember 2019, mit einer Frist von einem Jahr, durch jeden Mitunternehmer kündbar. Erfolgt eine Kündigung nicht, so verlängert sich die Gesellschaft um weitere 10 Jahre.
3. Wird die Gesellschaft gekündigt, so wird eine Kündigung gegenstandslos, wenn die Gesellschaft dem kündigenden Mitunternehmer einen Erwerber benennt, der bereit ist, den gekündigten Kommanditanteil mindestens zum Nominalwert zu übernehmen.
4. Kann die Gesellschaft einen Erwerber nicht benennen, scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und die Gesellschaft wird ohne ihn fortgesetzt, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt die Auflösung der Gesellschaft. Der ausscheidende Gesellschafter wird für seine Beteiligung abgefunden. Das Abfindungsguthaben entspricht dem Nominalwert.
5. Das Abfindungsguthaben ist in fünf gleichen Jahres-Raten, beginnend mit dem 30.06. des Jahres, der auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung folgt, auszuführen. Die Gesellschaft kann eine vorzeitige Auszahlung vornehmen. Ein ausscheidender Gesellschafter kann weder Sicherheitsleistungen noch Befreiung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft verlangen.

### § 20 Ausschluss in besonderen Fällen

1. Ein Mitunternehmer scheidet aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung aus, wenn
  - a. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - b. sein Gesellschaftsanteil durch einen Gläubiger gepfändet und diese Zwangsvollstreckung nicht innerhalb eines Monats wieder aufgehoben ist;

c. sonstige wichtige Gründe in der Person oder dem Verhalten eines Mitunternehmers vorliegen.

2. Der Beschluss über das Ausscheiden ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Der betroffene Mitunternehmer hat kein Stimmrecht.

Die Gesellschafterversammlung legt in ihrem Beschluss den Zeitpunkt des Ausscheidens fest.

Der ausscheidende Mitunternehmer ist für seine Beteiligung abzufinden. Für das Abfindungsguthaben und die sonstigen Modalitäten des Ausscheidens gelten die Vorschriften des § 19 entsprechend. Ist durch Gesetz oder Rechtsprechung eine höhere Entschädigung als die nach diesem Vertrag vereinbarte zwingend geschuldet, so gilt dieses höhere Ausscheidungs-gelt als vereinbart.

### § 21 Übergang beim Tod eines Gesellschafters

1. Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Mitunternehmers nicht aufgelöst, sondern mit dessen Erben fortgesetzt.
2. Eine Mehrheit von Erben hat einen Bevollmächtigten zur Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte zu benennen. Der Bevollmächtigte kann auch Testamentsvollstrecker sein. Der Testamentsvollstrecker kann sein Amt der Gesellschaft bzw. dem Treuhandkommanditisten gegenüber nach seiner Wahl als Treuhänder oder als Bevollmächtigter der Erben führen. Solange nicht der oder die Erben einen Bevollmächtigten benannt oder dem Testamentsvollstrecker nach dessen Wahl die ererbte Beteiligung treuhänderisch übertragen oder diesem als Vertreter eine schriftliche Vollmacht erteilt haben, ruhen die Gesellschafterrechte der Erben.

### § 22 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Abreden hierdurch unberührt, wenn die Gesellschafter den Vertrag auch ohne die Unwirksamkeitsbestimmung geschlossen hätten. In diesem Fall tritt an die Stelle der Unwirksamkeitsbestimmung diejenige, die die Partei getroffen hätte, wenn sie die Unwirksamkeit der in Rede stehenden Bestimmung gekannt hätten.
2. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, sofern nicht ein anderer gesetzlicher Gerichtsstand besteht, Wiesbaden.

Wiesbaden, 15.06.2015

Für die persönlich haftende  
Gesellschafterin:



MT Golfanlagen  
Verwaltungsgesellschaft mbH

Für die Kommanditistin:



MTG Anteilsverwaltung  
GmbH